



GESCHRIEBEN VON SARAH POHLE AM 25.02.2019 IN EXPERTEN

Juristische Posse um den Streit eines Anhängers mit Werbefläche

Unser Verbandsjurist Dr. Ralf Stark aus Köln lässt sich die gegen ihn gerichtete Willkür der Stadt Köln nicht gefallen. Wir meinen: Recht hat er. Es geht um einen Anhänger mit der Aufschrift seiner Kanzlei. Diesen stellte er vor dem Gerichtsgebäude zum Abholen von Akten ab. Er wurde ohne Vorwarnung abgeschleppt. In seiner gekonnt ironisch-kölnischen Art geht Dr. Stark dagegen vor. Es lohnt sich, die Posse zu lesen.





Postanschrift: Stadt Köln · Abt. 325 · Stadthaus · 50605 Köln

Gegen Zustellungsurkunde
732.263.568.055 8Z4
Herrn
Dr. Ralf Stark
[REDACTED]
[REDACTED]

**Amt für öffentliche Ordnung
Bußgeldstelle
Willy-Brandt-Platz 3, 50679 Köln**

Sprechzeiten: Montag bis Freitag von 8 bis 12 Uhr
und nach Vereinbarung
KVB-Haltestellen: Bf Deutz/Messe, Bf Deutz/LANXESS arena,
Bf Deutz/Messeplatz, Technische Hochschule
Köln Messe/Deutz
DB-Bahnhof:
Auskunft erteilt: Herr Orbach
Gebäude: Stadthaus Deutz
Zimmer: 05G03
Telefon: (0221) 221- 27769
Fax: (0221) 221- 27209
eMail-Adresse: bussgeldstelle@stadt-koeln.de

Ihr Schreiben/Gespräch

Mein Zeichen

Tag

732.263.568.055 8Z4

29.01.2019

LEISTUNGSBESCHEID

Sehr geehrter Herr Dr. Stark,

für die von der Verkehrsüberwachungskraft eingeleitete Abschleppmaßnahme des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen K-[REDACTED] am 13.11.2018 ist Aufwand entstanden. Der Aufwand setzt sich zusammen aus:

Kostenrechnung des Abschleppunternehmers	:	92,82 €
Verwaltungsgebühr*	:	68,00 €
Auslagen des Ordnungsamtes	:	0,00 €

Gesamtbetrag : 160,82€

(* = Personal- und Sachkosten für die Bearbeitung des Abschleppvorgangs)

Ich bitte Sie, den Gesamtbetrag innerhalb von zwei Wochen nach Zugang dieses Bescheides einzuzahlen.

**Bitte überweisen Sie den Betrag auf das unten angegebene Konto der Stadtkasse Köln unter Angabe des Kassenzzeichens:
732263568055**

Ein Zahlschein ist beigelegt. Sollte der Betrag nicht fristgerecht eingehen, würde eine dann notwendige Zwangseintreibung Ihnen zusätzliche Kosten verursachen.

Begründung:

Gemäß §§ 15 Abs. 1 Nr. 7 und 20 Abs. 2 Nr. 7 Verordnung zur Ausführung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW in Verbindung mit §§ 77 Abs. 1 und 55 ff Verwaltungsvollstreckungsgesetz sind der Behörde Verwaltungsgebühren, Auslagen und Kosten des Abschleppunternehmers, die bei der Ersatzvornahme oder durch die Ersatzvornahme entstanden sind, vom Pflichtigen zu erstatten. Verwaltungsgebühren müssen im Rahmen einer Ersatzvornahme im Verwaltungszwang erhoben werden. Voraussetzung dafür ist eine rechtmäßig durchgeführte Ersatzvornahme. Diese liegt hier vor.

Die zuständige Verkehrsüberwachungskraft der Stadt Köln stellte fest, dass das Kraftfahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen K- [REDACTED] in Köln, Luxemburger Str., 101 verbotswidrig im Bereich eines eingeschränkten Haltverbotes (Verkehrszeichen 286 der Straßenverkehrsordnung) stand und dadurch eine Behinderung für andere Verkehrsteilnehmer darstellte.

Zur Beseitigung der Störung beauftragte mein Außendienst das Abschleppunternehmen Christophorus. Nach Erteilung des Auftrages, jedoch bevor an Ihrem Fahrzeug vorbereitende Tätigkeiten durchgeführt wurden, kamen Sie hinzu. Der Abschleppwagen wurde abbestellt. Kosten sind der Firma Christophorus dennoch entstanden und der Stadt Köln in Rechnung gestellt worden. Zum Ersatz sind Sie verpflichtet.

Die Einleitung der Abschleppmaßnahme war rechtmäßig. Sie wurde gemäß § 55 Absatz 2 VwVG NRW im Wege des sofortigen Vollzuges in Form der Ersatzvornahme gem. § 59 VwVG NRW durchgeführt bzw. eingeleitet. Das bedeutet, dass eine gegen Sie schriftlich verfügte Aufforderung, das Fahrzeug umzusetzen, aus Gründen der gegenwärtigen Gefahr bzw. schwerwiegenden Störung der öffentlichen Sicherheit sofort an seiner Stelle durchgeführt wurde.

Gemäß § 14 Abs. 1 Ordnungsbehördengesetz (OBG) kann die Ordnungsbehörde die notwendigen Maßnahmen treffen, um die Verkehrsbehinderung beseitigen zu können. Zu den Schutzgütern der öffentlichen Sicherheit gehört u.a. auch die Rechtsordnung insgesamt.

Dazu zählt auch die Straßenverkehrsordnung (StVO). Diese besagt, dass im eingeschränkten Haltverbot lediglich ein Halten bis zu drei Minuten sowie ein zweckgebundenes Parken zum Ein- und Aussteigen oder Be- und Entladen gestattet ist. Sie haben verbotswidrig im eingeschränkten Haltverbot geparkt und damit gegen die StVO verstoßen und somit die öffentliche Sicherheit gefährdet.

Ein Eingreifen der Ordnungsbehörde war hier verhältnismäßig, da der Verstoß gegen die öffentliche Sicherheit andauerte und auch nicht abzusehen war, dass dieser Zustand sich in nächster Zeit ändern würde. Die Anordnung zum Abschleppen des Fahrzeuges war sowohl geeignet und erforderlich als auch angemessen, um die bestehende Störung der öffentlichen Sicherheit zu beseitigen. Sie werden als verantwortliche Person in Anspruch genommen.

Die Tatsache, dass die Abschleppmaßnahme nicht zu Ende geführt wurde, entbindet Sie nicht von der Zahlungspflicht der Gebühren, da gem. § 15 Abs. 2 Nr. 7 Verordnung zur Ausführung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW die Gebührenschild entsteht, sobald der Verwaltungszwang begonnen hat. Dies ist mit Beauftragung des Abschleppunternehmens der Fall.

→ Mehr 0

Rechtsgrundlagen:

- §§ 15 Absatz 1 und 20 Abs 2 Nr. 7 der Verordnung zur Ausführung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW (Ausführungsverordnung VwVG – VO VwVG NRW) vom 08.12.2009 (GV. NRW. S. 787) in der zurzeit gültigen Fassung
- §§ 14, 17 und 18 des Ordnungsbehördengesetzes vom 13.05.1980 (GV NW Seite 528 / SGV NW 2060) in der zurzeit gültigen Fassung
- §§ 55 Abs. 2 und 59 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13.05.1980 (GV NW Seite 510 / SGV NW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung.

Ihre Rechte

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats, nachdem er Ihnen bekannt gegeben wurde, beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz 1, 50667 Köln schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erheben. Die Zustellung dieses Bescheides ist ein Unterfall der Bekanntgabe eines Verwaltungsaktes. Die Klage können Sie auch elektronisch und mit qualifizierter elektronischer Signatur über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) beim Verwaltungsgericht Köln einreichen. Die Anforderungen an den elektronischen Rechtsverkehr sind in der Verordnung über den elektronischen Schriftverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen vom 01.12.2010 in der aktuellen Fassung geregelt.

Hinweis

Durch Gesetzesänderung zum 01.11.2007 ist das vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Somit steht Ihnen als Rechtsmittel ausschließlich die Möglichkeit der Klage gegen meine Entscheidung offen.

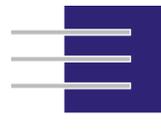
Sofern nach Ihrer Auffassung meine Entscheidung nicht zutreffend ist, haben Sie die Möglichkeit, sich unmittelbar nach Bekanntgabe meines Bescheides und innerhalb der Klagefrist mit mir in Verbindung zu setzen, um etwaige Unstimmigkeiten abzuklären.

Dazu bitte ich Sie, Ihre Angaben konkret zu benennen und / oder nachzuweisen.

Ich sichere Ihnen verbindlich zu, Ihre Angaben zu überprüfen und Sie über das Ergebnis in einem neuen Bescheid zu informieren. Gegen diesen Zweitbescheid steht Ihnen dann die Möglichkeit der Klage offen.

Falls die Frist durch einen von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, wird dessen Verschulden Ihnen angerechnet.

Dieser Bescheid wurde mit Hilfe automatischer Einrichtungen erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.



RAE DR. STARK & KOLLEGEN · Breite Straße 147-151 · 50667 Köln

An das
Verwaltungsgericht Köln
Appellhofplatz
50667 Köln

per Gerichtsfach

Ihr Zeichen

Unser Aktenzeichen
2018/10362/10-st

Datum
02.02.2019

KLAGE

des Herrn Dr. Ralf Stark, Breite Str. 147-151, 50667 Köln

- Klägers -

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Ralf Stark, Breite Str. 147-151,
50667 Köln

g e g e n

die Stadt Köln, Laurenzplatz 1-3, 50667 Köln, vert.d.d. Oberbürgermeisterin,
ebenda, Az.: 732.263.568.055.8Z4,

- Beklagte -

wegen: Leistungsbescheid

vorl. Streitwert: EUR 160,82

RECHTSANWÄLTE
IN BÜROGEMEINSCHAFT

Dr. Ralf Stark

Rechtsanwalt¹
Lehrbeauftragter des Bundes

Matthias Radu

Rechtsanwalt

Claudia Beckschäfer

Rechtsanwältin

Percy Glaubitz

Rechtsanwalt²

Michael Schiffer

Rechtsanwalt

Martin Steilmann

Rechtsanwalt³

Christian Riechert

Rechtsanwalt

Andrea Bauer

Rechtsanwältin

KEINE GEMEINSAME
MANDATSÜBERNAHME

¹ zgl. Fachanwalt für Miet- und
Wohnungseigentumsrecht

² zgl. Fachanwalt für Steuerrecht

³ im Anstellungsverhältnis bei
Rechtsanwalt Dr. Ralf Stark

Kontakt

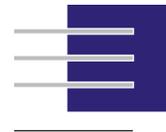
Breite Straße 147-151
50667 Köln
Telefon 0221-27 24 70
Telefax 0221-27 24 777
Email kanzlei@drstark.de
Internet www.drstark.de

Gerichtsfach

Landgericht Köln K 1834

Bankverbindung

Dr. Ralf Stark
Sparkasse KölnBonn
Kto. 721 39 52
BLZ 370 501 98
IBAN DE25 3705 0198 0007 2139 52
BIC COLSDE33XXX
USt-IDNr. DE 184072384



Hiermit bestelle ich mich für den Kläger und werde namens und in Vollmacht des Klägers beantragen,

den Bescheid der Beklagten vom 29.01.2019, zugestellt am 31.01.2019, aufzuheben.

B e g r ü n d u n g:

Der Bescheid ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten.

I.

Lebenssachverhalt

Es kann unstreitig gestellt werden, dass der Kläger seinen überaus schönen Anhänger verbotswidrig im Bereich des eingeschränkten Halteverbotes genau vor dem Amts-/Landgericht Köln, indes ohne Behinderung, abstellte.

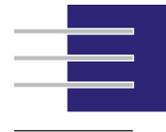
Beweis: Lichtbild des überaus schönen Anhängers, **Anlage K 1**

Der Kläger erschien jedoch am 13.11.2018 gegen 13.15 Uhr ohne Aufforderung und pflichtschuldigt, um seinen überaus schönen Anhänger abzuholen, der dort im beladenen Zustand stand. Dies selbstverständlich nur um kilowise Akten von dem Amts-/Landgericht Köln abzuholen und zwecks zügiger Bearbeitung in die Kanzlei des Klägers zu verbringen. Dabei wurde er von der ihm schon persönlich bekannten, freundlichen Mitarbeiterin der Stadt Köln namentlich begrüßt.

Diese überaus freundliche Mitarbeiterin der Beklagten hatte den Kläger bereits schon drei Mal zuvor in der Kanzlei angerufen, als sie den Hinweis bekam, dass der überaus schöne Anhänger des Klägers mal wieder direkt vor dem Amts-/Landgericht stand um kilowise Akten zum Gericht zu bringen oder/und abzuholen.

Beweis: 1.) Zeugnis der Frau [REDACTED], zu laden über die Kanzlei des Unterzeichners
2.) Zeugnis des Herrn [REDACTED], zu laden über die Kanzlei des Unterzeichners

Anlässlich der vormaligen, bereits an dieser Stelle, reumütig eingestandenen Verstöße gegen die StVO und damit gegen die öffentliche Sicherheit, äußerte sich die freundliche Mitarbeiterin der Stadt Köln dahingehend, dass sie den Anhänger des Klägers ebenfalls sehr



schön finden würde, aber offensichtlich – um es mit den Worten der freundlichen Mitarbeiterin der Stadt Köln zu sagen/schreiben –

„neidvolle Berufskollegen“

des Klägers die Stadt Köln um Abschleppmaßnahmen bitten würden, weil sie den Anblick des überaus schönen Anhängers unmittelbar vor dem Amts-/Landgericht Köln nicht ertragen konnten. Da der Kläger aber immer freundlich sei und zudem

„ganz schnell“

kommen würde, verzichte sie gerne sowohl auf ein „Knöllchen“ (= Verwarnungsgeld), als auch auf die Anordnung einer Abschleppmaßnahme.

Festzuhalten ist bis hierhin:

Der überaus freundlichen Mitarbeiterin der Beklagten war insoweit auch am 13.11.2018 positiv bekannt, dass der Kläger (dessen Zweitname „Schnelligkeit“ heißt) vom Zeitpunkt des Anrufes innerhalb von maximal 7 Minuten – und damit schneller als der schnellste Abschleppdienst der Stadt Köln – vor Ort ist, um den überaus schönen Anhänger aus der Gefahrzone zu entfernen und den Verstoß gegen die öffentliche Sicherheit final zu beenden.

Auf die entsprechende Frage des Unterzeichners, warum die freundliche Mitarbeiterin gemäß der vormaligen Übung, diesmal nicht in der Kanzlei des Klägers angerufen habe, antwortete der eher einfach strukturiert wirkende, indes unfreundliche Kollege der freundlichen Mitarbeiterin der Stadt Köln, dass auf dem Hänger ja keine Telefonnummer stehen würde (?!). Auf den Hinweis des Unterzeichners, dass dort deutlich lesbar

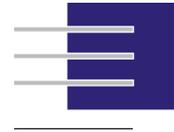
www.drstark.de

stehe und man hierüber innerhalb von kürzester Zeit auch bei mittelmäßiger Begabung die Telefonnummer erhalten würde und zudem seine freundliche Kollegin sowohl den Namen, als auch die Telefonnummer des Klägers kennen würde, erfolgte eine hier nicht zitierfähige, indes rechtlich unerhebliche Antwort.

Beweis (für das Vorstehende):

- 1.) Zeugnis der überaus freundlichen indes namentlich nicht bekannten Mitarbeiterin der Beklagten, zu laden über die Beklagte
- 2.) Zeugnis des unfreundlichen, indes namentlich nicht bekannten Mitarbeiters der Beklagten, zu laden über die Beklagte.
- 3.) Parteivernehmung





II.

Rechtliche Würdigung

1.)

Der Kläger hat unstreitig vorsätzlich und in schamloser Weise gegen die Vorschriften der StVO und damit gegen die öffentliche Sicherheit, als eine der Grundlagen unserer freiheitlich demokratischen Grundordnung, verstoßen. Aus diesem Grunde nimmt der Kläger auch tapfer und mannhaft das hier verhängte Bußgeld der Beklagten (als „Strafe“) hin.

Der (vorgeblich) beauftragte Abschleppvorgang; als Ersatzvornahme; war indes offensichtlich rechtswidrig, weil nicht verhältnismäßig, weil nicht erforderlich. Denn es stand ein gleich wirksames, milderer Mittel zur Verfügung:

Ein kurzer Telefonanruf in der Kanzlei des Klägers hätte – wie erprobt – gereicht !

2.)

Der Umstand, dass der Kläger unstreitig vorsätzlich und in schamloser Weise, vor allem aber wiederholt gegen die für diesen Rechtsstaat elementar wichtige StVO verstoßen hat, möge dazu führen, dass man das Bußgeld angemessen erhöht (wenn man sich zuvor die Mühe macht das Gesetz zu ändern...!) nicht aber, dass hier unverhältnismäßige, weil nicht erforderliche Vollstreckungsmaßnahmen ergriffen werden. Denn

„noch sind wir ein Rechtsstaat !“

Es ist nach alledem – wie beantragt – zu entscheiden.

Dr. Ralf Stark
Rechtsanwalt

Anlage: Bescheid der Beklagten vom 29.01.2019



Verwaltungsgericht Köln



Verwaltungsgericht Köln • Postfach 10 37 44 • 50477 Köln

Seite 1 von 1

Herrn Rechtsanwalt
Dr. Ralf Stark
(Gerichtsfach K 1834)
Breite Straße 147-151
50667 Köln

Geschäfts-Nr.:

20 K 628/19

(Bei Antwort bitte angeben)

Tel.: 0221-2066-0

Durchwahl: 0221-2066-201

Telefax 0221-2066-457

Datum: 28.03.2019

2018/10362/10-st

Anlage

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt,

in dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

— Dr. Ralf Stark
gegen
Stadt Köln

wird anliegende Zweitschrift mit der Bitte um Stellungnahme binnen vier Wochen übersandt.

Wird Akteneinsicht beantragt?

Mit freundlichen Grüßen
Auf Anordnung:

Kelz
VG-Beschäftigte
(Maschinell erstellt,
ohne Unterschrift gültig.)

Die Oberbürgermeisterin



Stadt Köln

Rechts- und Versicherungsamt

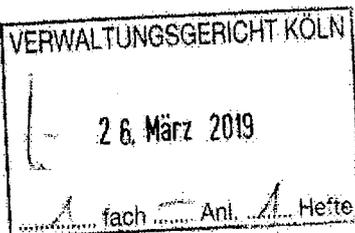
Appellhofplatz 23 - 25, 50667 Köln
 Auskunft erteilt: Frau van Berk, Zimmer: 404
 Telefon: 0221/221-23980, Telefax: 0221/221-23011
 E-Mail: rechtsamt@stadt-koeln.de
 Internet: www.stadt-koeln.de

Stadt Köln Rechts- und Versicherungsamt
 Postfach 10 35 64, 50475 Köln

Verwaltungsgericht Köln
 - 20. Kammer -
 Appellhofplatz
 50667 Köln

Sprechzeiten:
 Mo. - Fr. 8.00 - 12.00 Uhr
 und nach Vereinbarung

KVB Linien 3, 4, 5, 16, 17, 18, 19
 Haltestelle: Appellhofplatz



Ihr Schreiben

Mein Zeichen

Datum

3012-0173/2019 v.B.
 Bei Schriftwechsel unbedingt angeben.

26.03.2019

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

Dr. Ralf Stark

/

Stadt Köln

wird beantragt,

- 20 K 628/19 -

die Klage abzuweisen.

Gründe:

Der auf den Kläger zugelassene Anhänger mit dem amtlichen Kennzeichen K- [REDACTED] wurde am 13.11.2018 vor dem Justizzentrum Luxemburger Straße in Köln im eingeschränkten Haltverbot (Vz. 286) sichergestellt und sollte abgeschleppt werden (Bl. 1+1 R d.A.), da dieser in der Zeit von 10:30 Uhr bis 13:00 Uhr dort abgestellt war, ohne dass eine Ladetätigkeit sichtbar stattgefunden hat.

Währenddessen wurden zwei Kontrollen durchgeführt, die auch durch Fotos belegt sind (Bl. 1-16 d.A.). Die Fotos wurden um 10:51 Uhr und 10:52 Uhr gefertigt (Bl. 2, 5 d.A.) sowie unmittelbar vor der Beauftragung des Abschleppunternehmens um 12:49 Uhr und 12:52 Uhr. Es wurde festgestellt, dass die Ventilstände unverändert waren und somit keine Versetzung stattgefunden hat. Aufgrund dessen wurde die Sicherstellung vorgenommen.

Kurz vor der Abschleppmaßnahme erschien der Kläger an seinem Anhänger, übernahm diesen und entfernte ihn aus dem eingeschränkten Haltverbot.

- 2 -

Nach Anhörung und Erlass eines Leistungsbescheids vom 29.01.2019 erhob der Kläger am 04.02.2019 Klage beim Verwaltungsgericht Köln mit der Begründung, dass er den Anhänger dort abgestellt habe, um eine Vielzahl von Akten zu transportieren, eine Behinderung habe nicht vorgelegen, die Einleitung der Abschleppmaßnahme sei nicht gerechtfertigt gewesen. Außerdem habe man ihn nicht vorher informiert.

Die Klage ist unbegründet. Der Bescheid vom 29.01.2019 ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten, § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO. Die Abschleppmaßnahme ist zu Recht erfolgt. Im Zeitpunkt des Einschreitens lag ein Verstoß gegen die öffentliche Sicherheit vor, da § 41 Abs. 1 in Verbindung mit Anlage 2 StVO, das Parken im eingeschränkten Haltverbot verbietet. Hier war der Anhänger des Klägers am 13.11.2018 in der Zeit von 10:30 bis 13:17 Uhr verbotswidrig parkend im eingeschränkten Haltverbot abgestellt, ohne dass eine Ladetätigkeit festgestellt werden konnte. Das Verkehrszeichen 286 verbietet das Halten und Parken über drei Minuten, ausgenommen zum Ein- und Aussteigen oder zum Be- und Entladen. Dabei müssen auch Ladegeschäfte ohne Verzögerung durchgeführt werden. Da der Anhänger des Klägers hier über zweieinhalb Stunden im eingeschränkten Haltverbot geparkt war, ohne dass eine Ladetätigkeit beobachtet werden konnte und ein Hinweis auf den Aufenthaltsort des Klägers nicht vorgelegen hat (Bl. 1-16 d.A.) wurde die Abschleppmaßnahme eingeleitet.

Nach Rücksprache mit der zuständigen Außendienstmitarbeiterin, Frau [REDACTED] hatte diese zuvor dreimal in der Kanzlei (Telefonnummer im Internet gefunden) angerufen und auf den Parkverstoß vor dem Amts- und Landgericht hingewiesen und gebeten, den Anhänger zu entfernen. Da diese Maßnahme nicht zum Erfolg führte, wurde schließlich die Abschleppmaßnahme eingeleitet.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass nach höchstrichterlicher Rechtsprechung die Verkehrsüberwachungskraft nicht gehalten ist, zunächst den Halter zu ermitteln oder zu beachtigen. Denn grundsätzlich sind Polizei- und Ordnungsbehörden nicht einmal bei im Kraftfahrzeug hinterlegten Telefonnummern angesichts der ungewissen Erfolgsaussichten und nicht abzusehender weiterer Verzögerungen verpflichtet, den Versuch einer Halterbenachrichtigung zu unternehmen (vgl. BVerwG, Beschluss vom 18.02.2002, 3 B 149.01, NJW 2002, 2122).

Somit ist die Klage abzuweisen.

Gegen eine Übertragung des Rechtsstreits auf den Einzelrichter werden keine Bedenken erhoben.

- 3 -

Beigefügt wird der das Verfahren betreffende Verwaltungsvorgang übersandt.

Im Auftrag


van Berk

Anlage

Verwaltungsgericht Köln



Verwaltungsgericht Köln • Postfach 10 37 44 • 50477 Köln

Seite 1 von 2

Herrn Rechtsanwalt
Dr. Ralf Stark
(Gerichtsfach K 1834)
Breite Straße 147-151
50667 Köln

Geschäfts-Nr.:
20 K 628/19
(Bei Antwort bitte angeben)
Tel.: 0221-2066-0
Durchwahl: 0221-2066-201
Telefax 0221-2066-457

Datum: 03.06.2019

2018/10362/10-st

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt,

in dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

Dr. Ralf Stark
gegen
Stadt Köln

① Aufnahme
wie geplant

② kein
Stech WK

wie von Staat - Nr
in E-Verh

③ will und die
Verfahren

wird erwogen, ohne mündliche Verhandlung durch Gerichtsbescheid zu entscheiden. Gemäß § 84 Abs. 1 VwGO kommt der Erlass eines Gerichtsbescheides in Betracht, wenn die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist und der Sachverhalt geklärt ist.

Sie erhalten hiermit Gelegenheit, zur Frage der Entscheidung durch Gerichtsbescheid binnen 2 Wochen nach Zugang dieses Schreibens Stellung zu nehmen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Klage voraussichtlich keinen Erfolg haben wird. Die Beklagte ist grundsätzlich nicht verpflichtet, den Halter oder Fahrer eines Fahrzeugs vor einer Abschleppmaßnahme zu suchen oder anzurufen. Bekanntlich wird dies aus Kulanz und zur raschen Beseitigung der Störung von der Beklagten gleichwohl häufig versucht. Da auf dem fraglichen Anhänger „nur“ eine Webadresse zu sehen ist und man auch heutzutage nicht erwarten kann, dass jede Per-

Hausanschrift/Nachtbriefkasten
Appellhofplatz
50667 Köln
Eingang: Burgmauer

U-Bahn:
Haltestelle Appellhofplatz

Gleitende Arbeitszeit:
Kernarbeitszeit
Montag bis Donnerstag
8.30 – 15.00 Uhr
Freitag 8.30 – 14.00 Uhr
www.vg-koeln.nrw.de

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten in Rechtssachen durch die Justiz bzw. durch das Verwaltungsgericht finden Sie unter www.justiz.nrw.de/datenschutz/rechtssachen und unter http://www.vg-koeln.nrw.de/kontakt/impressum/zwischen_datenverarbeitung/Datenschutz_OVG/index.php

Verwaltungsgericht Köln



son z.B. ein Smartphone mit sich führt, wäre ein Anruf nur erschwert möglich.

Seite 2 von 2

Anders wäre es gegebenenfalls, wenn die Pläne des Anhängers entsprechend bedruckt gewesen wäre. Weil aber die Entfernung vom Landgericht Köln zur Breite Straße bekanntlich nicht unerheblich ist und der Verkehr sowie die zahlreichen Ampeln die Anfahrt deutlich verzögern können, besteht kaum eine Obliegenheit, in der Kanzlei anzurufen.

Mit freundlichen Grüßen

Der Einzelrichter der 20. Kammer

Krämer

Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht



Beglaubigt
Kelz, VG-Beschäftigte
als Urkundsbearbeiterin der
Geschäftsstelle

↓
Abschließend
wird
erst
durch
Kanzlei
Kanzlei
Kanzlei
Kanzlei
Kanzlei
Kanzlei
Kanzlei
Kanzlei

Empfangsbekanntnis

**Bitte sofort vollziehen und zurücksenden
oder mittels Telefax an 0221 2066 - 457 senden**

Verwaltungsgericht Köln • Postfach 10 37 44 • 50477 Köln

Herrn Rechtsanwalt
Dr. Ralf Stark
(Gerichtsfach K 1834)
Breite Straße 147-151
50667 Köln

Ihr Zeichen: 2018/10362/10-st

Az: 20 K 628/19

Das Schreiben vom 03.06.2019 ist heute hier eingegangen.

(Datum)

(Unterschrift)

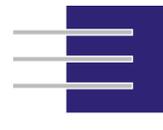
Zustellung per Telefax gegen Empfangsbekanntnis

Das anliegende Schriftstück wird Ihnen zum Zwecke der Zustellung übermittelt (§ 56 Absatz 2 VwGO i.V.m. § 174 Abs. 2 ZPO). Bitte senden Sie das beiliegende Empfangsbekanntnis umgehend - auf dem Postwege oder per Telefax - zurück.

Auf Anordnung
Kelz, VG-Beschäftigte
Maschinell erstellt, ohne Unterschrift gültig

⇒ Rückantwort

Verwaltungsgericht Köln
Postfach 10 37 44
50477 Köln



RAE DR. STARK & KOLLEGEN · Breite Straße 147-151 · 50667 Köln

An das
Verwaltungsgericht Köln
Appellhofplatz

50667 Köln

vorab per Telefax: 0221 2066-457

Ihr Zeichen
20 K 628/19

Unser Aktenzeichen
2018/10362/10-st

Datum
17.06.2019

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

Dr. Stark ./ Stadt Köln

Az.: 20 K 628/19

nehme ich innerhalb der gerichtlich gesetzten Frist, in Ergänzung zu meiner Klageschrift vom 02.02.2019, zu dem Schriftsatz der Beklagten vom 25.03.2019 und dem Hinweis des Gerichts mit Schreiben vom 03.06.2019 wie folgt Stellung:

I.

Ergänzung zur Klageschrift vom 02.02.2019

Es wird vorsorglich bestritten, dass der Abschleppdienst überhaupt von der Beklagten beauftragt wurde.

Erst recht wird bestritten, dass die hierfür aufgeführten Kosten i.H.v. EUR 92,82 tatsächlich entstanden und/oder bezahlt wurden.

Davon unabhängig ist der vg. Betrag – sollte er wider Erwarten bezahlt worden sein – auf keinen Fall angemessen und der Höhe nach schlichtweg sittenwidrig. Denn der Abschleppdienst wurde gemäß Auskunft der freundlichen Mitarbeiterin der Beklagten am „Tattag“ um 13.10 Uhr bestellt.

Beweis: Zeugnis der Frau [REDACTED], zu laden über die Beklagte

RECHTSANWÄLTE
IN BÜROGEMEINSCHAFT

Dr. Ralf Stark
Rechtsanwalt¹
Lehrbeauftragter des Bundes

Matthias Radu
Rechtsanwalt

Claudia Beckschäfer
Rechtsanwältin

Percy Glaubitz
Rechtsanwalt²

Michael Schiffer
Rechtsanwalt

Martin Steilmann
Rechtsanwalt³

Christian Riechert
Rechtsanwalt

Andrea Bauer
Rechtsanwältin

KEINE GEMEINSAME
MANDATSÜBERNAHME

¹ zgl. Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht

² zgl. Fachanwalt für Steuerrecht

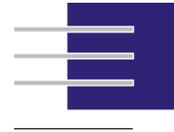
³ im Anstellungsverhältnis bei
Rechtsanwalt Dr. Ralf Stark

Kontakt

Breite Straße 147-151
50667 Köln
Telefon 0221-27 24 70
Telefax 0221-27 24 777
Email kanzlei@drstark.de
Internet www.drstark.de

Gerichtsfach
Landgericht Köln K 1834

Bankverbindung
Dr. Ralf Stark
Sparkasse KölnBonn
Kto. 721 39 52
BLZ 370 501 98
IBAN DE25 3705 0198 0007 2139 52
BIC COLSDE33XXX
USt-IDNr. DE 184072384



Da der Unterzeichner indes um 13.15 Uhr nachweisbar „am Tatort“ war und der Abschleppdienst dementsprechend 5 Minuten später abbestellt wurde, können auch bei dem geringsten Abschleppdienst der Beklagten unmöglich Kosten i.H.v. EUR 92,82 für ein freundliches Telefonat entstanden sein.

Dies wäre nur dann anders, wenn die Verantwortlichen der Beklagten mit den Abschleppdiensten kollusiv (=k_ölsch, = Klüngel) zusammenarbeiten würden.

Da die Beklagte indes weit über ihre Stadtgrenzen für die Sauberkeit und Reinheit ihrer Verwaltung bekannt ist, wird sich dieses Missverhältnis sicherlich leicht und in diesem Verfahren aufklären lassen. Falls nicht, behält sich der Kläger die Stellung einer Strafanzeige wegen Betruges vor.

Abschließend sei schließlich noch darauf hingewiesen, dass der Kläger – selbstverständlich nur mit Erlaubnis der freundlichen Mitarbeiterin [REDACTED] und des unfreundlichen Kollegen der freundlichen Mitarbeiterin [REDACTED] – mit seinem überaus schönen Anhänger, nebst noch schöneren schweren Zugfahrzeug (siehe Anlage) noch bis 13.30 Uhr im Halteverbot stand, weil er die kiloschweren Akten in das Gericht verbringen und – zwecks Mehrung des Bruttosozialprodukts – neue Akten in den Hänger einladen musste.

Beweis (für das Vorstehende):

- 1.) Lichtbild des überaus schönen Anhängers mit noch schönerem, schwerem Zugfahrzeug, **Anlage K 2**
- 2.) Zeugnis der überaus freundlichen Frau [REDACTED], b.b.
- 3.) Zeugnis des unfreundlichen, indes namentlich nicht bekannten, Mitarbeiters der Beklagten, zu laden über die Beklagte
- 4.) Parteivernehmung des Klägers

II.

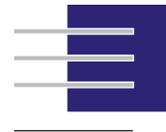
Stellungnahme zum Schriftsatz der Beklagten vom 02.02.2019

1.)

Auf eine mündliche Verhandlung wird seitens des Klägers nicht verzichtet. Insbesondere kommt eine Rücknahme der Klage nicht in Betracht. Es ist beabsichtigt Rechtsgeschichte zu schreiben.

Sollte das erkennende Gericht – wie mit Schreiben vom 03.06.2019 unverständlicherweise angekündigt – auf Grundlage von § 84 Abs. 1 VwGO durch Beschluss zu Lasten des Klä-





gers entscheiden, kündigt der Kläger hiermit bereits an, gegen diesen Beschluss Rechtsmittel einzulegen oder nach § 84 Abs. 2 Nr. 5 VwGO eine mündliche Verhandlung zu beantragen.

**2.)
a)**

Zu den überwiegend unverständlichen Ausführungen der Beklagten in der Klageerwiderung vom 26.03.2019 wird wie folgt Stellung genommen:

Es wird vorsorglich bestritten, dass im Zeitraum von 10.30 Uhr bis 13.00 Uhr keinerlei Ladetätigkeit stattgefunden hat. Es wird ebenfalls bestritten, dass in diesem Zeitraum keine Versetzung des Anhängers stattgefunden hat. Die Beklagte möge die behauptete Nichtveränderung der Ventilstände beweisen.

b)

Die Abschleppmaßnahme war, ist und bleibt rechtswidrig.

aa)

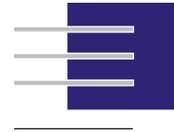
Zu Recht geht die Beklagte davon aus, dass zum Zeitpunkt des Einschreitens eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit in Form eines Verstoßes gegen § 41 Abs. 2 StVO in Verbindung mit Anlage 2 StVO vorgelegen hat. Der Kläger bestreitet demgemäß nicht, seinen überaus schönen Anhänger vorübergehend im eingeschränkten Parkverbot abgestellt zu haben, ohne dass hier **durchgehend** eine Ladetätigkeit stattfand, sodass der Kläger – wie bereits reumütig eingestanden – mit *dolus eventualis* und in schamloser Weise gegen die Vorschriften der StVO, damit gegen die öffentliche Sicherheit, als eine der Grundlagen unserer freiheitlich demokratischen Grundordnung, verstoßen hat. Dies rechtfertigt indes nicht die in Rede stehende Anordnung der Ersatzvornahme.

In diesem Zusammenhang wird ausdrücklich bestritten, dass die freundliche Mitarbeiterin **██████████** **an diesem Tage**

„zuvor dreimal in der Kanzlei (Telefonnummer im Internet gefunden) angerufen und auf den Parkverstoß vor dem Amts- und Landgericht hingewiesen und gebeten hat, den Anhänger zu entfernen“.

Beweis (unter Protest gegen die Beweislast): 1.) wie vor
2.) Zeugnis der Frau **██████████**, zu laden über die Kanzlei des Unterzeichners





Richtig ist vielmehr, dass die freundliche Mitarbeiterin schon dreimal zuvor (nämlich im Laufe eines Monats !) in der Kanzlei des Unterzeichners angerufen und um Entfernung des Anhängers bat.

Nachdem der Unterzeichner jedes Mal innerhalb von 7 Minuten (**in Worten: SIEBEN MINUTEN !**) nach dem Anruf am „Tatort“ erschien, äußerte sich die freundliche Mitarbeiterin der Beklagten, Frau [REDACTED], beim ersten Mal sehr belustigt über die (Park-)Aktion des Klägers, verwies aber darauf, dass es unlustige Berufskollegen des Klägers gebe, welche auf eine Entfernung des Anhängers bestehen und sie zwar kein

„Knöllchen“

erteilen wolle, indes natürlich für die Entfernung des Anhängers zu sorgen habe.

Nachdem die freundliche Mitarbeiterin der Beklagten zum zweiten Mal in der Kanzlei des Klägers angerufen hatte und der Kläger ebenfalls innerhalb von 7 Minuten (**in Worten: SIEBEN MINUTEN !**) nach dem Anruf am „Tatort“ erschien, äußerte sich die freundliche Mitarbeiterin der Beklagten, Frau [REDACTED], immer noch belustigt und meinte, dass der Kläger

„seinem Namen ja alle Ehre machen“

würde, immer noch kein

„Knöllchen“

erteilen würde, indes der Anhänger aus den bekannten Gründen (unlustige, neidvolle Berufskollegen des Klägers) entfernt werden müsse.

Nachdem die freundliche Mitarbeiterin der Beklagten, Frau [REDACTED], zum dritten Mal in der Kanzlei des Unterzeichners angerufen hatte und der Unterzeichner ebenfalls innerhalb von 7 Minuten (**in Worten: SIEBEN MINUTEN !**) nach dem Anruf am „Tatort“ erschien, äußerte sich die freundliche Mitarbeiterin der Beklagten, Frau [REDACTED], nur noch ein wenig belustigt, verzichtete nach wie vor auf ein

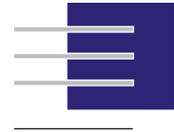
„Knöllchen“

kündigte aber an, dass nunmehr

„Schluss mit lustig“

sei und sie den überaus schönen Anhänger des Klägers beim nächsten Mal abschleppen lassen müsse, weil die Berufskollegen des Klägers nunmehr überhaupt keinen Spaß mehr verstehen würden.





Der Kläger wies in diesem Zusammenhang freundlichst darauf hin, dass die freundliche Mitarbeiterin [REDACTED] zwar gerne ein

„Knöllchen“

erteilen dürfe, welche der Kläger auch mit zwei zusätzlichen Sympathie-Euro bezahlen werde, den Anhänger aber nicht abschleppen lassen dürfe, weil wir nach den glaubhaften Bekundungen unserer Bundeskanzlerin

„noch ein Rechtsstaat“

seien. Dies deshalb, weil eine Abschleppmaßnahme eben nicht verhältnismäßig sei, da es ja – wie schon dreimal erfolgreich erprobt – ein gleich wirksames, milderes (tatsächlich noch wirksameres, milderes) Mittel als die Abschleppmaßnahme gibt, nämlich ein simpler Anruf in der Kanzlei des Klägers, da der Kläger – dessen Zweitname bekanntlich Schnelligkeit heißt – schneller als der schnellste Abschleppdienst der Stadt Köln am „Tatort“ ist.

Beweis (für das Vorstehende): 1.) wie vor
2.) Parteivernehmung des Unterzeichners

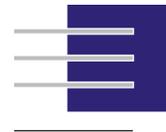
bb)

Soweit die Beklagte in Ansätzen korrekt den Beschluss des BVerwG aus dem Jahre 2000 zitiert, verkennt sie, dass die dortige Wertung der fortschreitenden Technisierung und der schnelllebigen Kommunikation der heutigen Zeit nicht mehr im Ansatz gerecht wird. Denn – anders als vor 19 Jahren (**in Worten: NEUNZEHN JAHREN !**) – sind heute selbst die Mitarbeiter der Stadt Köln nicht nur mit einem tragbaren Telefon (umgangssprachlich seit kurzer Zeit als „Handy“ bezeichnet), sondern sogar mit einem Smartphone ausgestattet.

Beweis: 1.) Zeugnis der der überaus freundlichen Frau [REDACTED] b.b
2.) Zeugnis der Frau Oberbürgermeisterin Henriette Reker, zu laden über die Beklagte

Entgegen der von der Beklagten zitierten (Uralt-)Rechtsprechung nimmt die heutige Rechtsprechung sehr wohl eine Nachforschungspflicht in bestimmten Konstellationen an. Eine Nachforschungspflicht besteht nämlich dann, wenn ein Hinweis auf den Aufenthalt des Fahrers unter einer bestimmten Anschrift im unmittelbaren Nahbereich des Abstellorts des Fahrzeugs vorliegt und zugleich erkennbar gemacht ist, dass der Fahrer aktuell an dem angegebenen Ort erreichbar ist (so auch OVG Sachsen (Beschluss vom 11.08.2015 – 3 A 224/14 -)).





Eine Verletzung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes kommt demgemäß dann in Betracht, wenn der Führer des Fahrzeugs ohne Schwierigkeiten und ohne Verzögerung festgestellt und zur Beseitigung des verbotswidrigen Parkens veranlasst werden kann (zuletzt: VG Cottbus, Urteil vom 23.01.2015 – 1 K 758/13 vgl. BVerwG, Beschl. v. 06. Juli 1983 – BVerwG 7 B 182.82 – juris; BVerwG, Beschl. v. 27. Mai 2002 – BVerwG 3 B 67.02 – juris; Bayerischer VGH, Beschl. v. 13. August 2003 - 24 ZB 03.1149 – juris).

Dies war/ist der Fall, weil sich der Kläger, was der Beklagten und ihren Mitarbeitern sogar positiv bekannt war/ist, im unmittelbaren Nahbereich des „Tatorts“ aufhält, wenn der überaus wunderschöne Anhänger des Klägers verbotswidrig geparkt wird.

Demgegenüber gibt es keinen Abschleppdienst in der Beklagten, welcher nach einem Anruf innerhalb von sieben Minuten ein Fahrzeug aus der Gefahrenzone entfernen kann.

Beweis: Sachverständigengutachten.

Die freundliche Außendienstmitarbeiterin der Beklagten, Frau [REDACTED], hatte aufgrund der vorherigen Zusammenreffen Kenntnis von Name, Telefonnummer, Aufenthaltsort und Bereitschaft des Klägers, innerhalb weniger Minuten vor Ort zu sein. Der Zugriff auf diesen Erfahrungsschatz war ihr auch ohne weiteres zuzumuten.

cc)

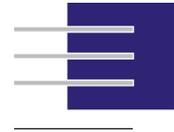
Der von der Beklagten in der Klageerwiderung zitierte Beschluss nimmt weiterhin Bezug auf einen Beschluss vom 06. Juli 1983 und begründet eine Unzumutbarkeit der telefonischen Nachfrage beim Fahrzeughalter vorwiegend mit

“ungewissen Erfolgsaussichten und nicht abzusehenden weiteren Verzögerungen”.

Von einer derartigen Ungewissheit kann im vorliegenden Fall aber gerade nicht ausgegangen werden, ganz im Gegenteil:

Wie der handelnden Mitarbeiterin [REDACTED] positiv wusste, war und ist der Kläger jederzeit bereit und in der Lage, den nicht ordnungsgemäß abgestellten, wunderschönen Anhänger innerhalb von maximal 7 Minuten zu entfernen. Die “Erfolgsaussichten” lagen – gemessen an den bisherigen Erfahrungen – bei 100 Prozent !





Demgegenüber bestanden und bestehen höchst ungewisse Erfolgsaussichten, wie lange denn der Abschleppdienst, bei der freudig erregten Abschleppptätigkeit des Ordnungsamtes der Stadt Köln und der damit einhergehenden Auslastung der Abschleppdienste, benötigt hätte.

III. Stellungnahme zu dem Hinweis des Gerichts vom 03.06.2019

Auf den gerichtlichen Hinweis mit Schreiben vom 03.06.2019 repliziere ich wie folgt:

1.) Unrichtige Tatsachengrundlage

Das Gericht geht von einem unrichtigen Sachverhalt aus. Denn die Mitarbeiter der Stadt Köln, insbesondere die hier vor Ort tätigen Mitarbeiter, verfügten über ein Smartphone. Ich verweise insoweit auf den vorstehenden Sachvortrag nebst Beweisantritt.

Hinzu kommt – und dies ist der kardinale Gesichtspunkt –, dass der eingesetzten Mitarbeiterin [REDACTED] vor Ort sogar die Telefonnummer, die Kanzlei und der Ort der Kanzlei positiv bekannt war. Ich verweise auch insoweit auf den vorstehenden Sachvortrag nebst Beweisantritt.

Dass die Mitarbeiter der Beklagten die Telefonnummer mühsam auf der Onlinepräsenz des Klägers hätte recherchieren müssen, ist damit schlichtweg falsch.

Die Feststellungen des Gerichts zur

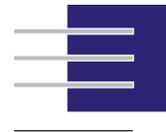
„nicht unerheblichen Entfernung zwischen Kanzlei und Landgericht“

vermögen ebenfalls nicht zu überzeugen. Denn zum einen ist die Entfernung zwischen der Kanzlei und dem Landgericht Köln geringer als zum nächsten Abschleppdienst.

- Beweis:**
- 1.) Inaugenscheinnahme (Ortstermin)
 - 2.) Sachverständigengutachten

Zum anderen hält sich der Kläger bei dem schändlichen und finalen Verstoß gegen die Vorschriften der StVO abrufbereit in einer nahegelegenen Privatwohnung [REDACTED] auf, sodass er jederzeit innerhalb von nur max. 7 Minuten vor Ort ist, um den Anhänger aus der „Gefahrenzone“ zu verbringen.





Zum Dritten muss sich – mangels Verwendung von Sonderrechten – auch der Abschleppdienst an die Verkehrsregeln und damit die

„zahlreichen Ampeln“

der Stadt Köln halten.

2.) Unrichtige Rechtsanwendung

Soweit das Gericht formuliert, dass

„kaum eine Obliegenheit besteht in der Kanzlei anzurufen“

und/oder

„nur aus Kulanz“,

also **ohne rechtliche Verpflichtung**, der Halter oder Fahrer des Fahrzeugs vor einer Abschleppmaßnahme anzurufen ist, ist diese Ansicht schlichtweg rechtsirrig. Auf die vorstehenden Ausführungen nebst Rechtsprechungsnachweisen wird zur Vermeidung von Wiederholungen der Einfachheit halber verwiesen.

Zudem widerspricht sich das Gericht hier selbst, wenn es im Folgenden ausführt:

„Andernfalls wäre es gegebenenfalls, wenn die Plane des Anhängers entsprechend (also mit Telefonnummer) bedruckt gewesen wäre“

Einfügung durch den Unterzeichner.

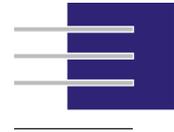
Damit gibt das Gericht sehr wohl zu erkennen, dass ein simpler Anruf geboten gewesen wäre, wenn die Telefonnummer einfach hätte herausgefunden werden können (Plane des wunderschönen Anhängers entsprechend bedruckt). Vorliegend war es indes noch einfacher. **Denn die Telefonnummer war der freundlichen Mitarbeiterin der Beklagten, Frau [REDACTED], sogar positiv bekannt !**

Beweis: Zeugnis der überaus freundlichen Frau [REDACTED] b.b.

IV. Prozessuales

Der Kläger wäre dem erkennenden Gericht, unter Anerkennung des Bemühens einer zügigen Verfahrensbeendigung, unendlich dankbar, zukünftig von Fristsetzungen der vorliegenden Art (zwei Wochen zur Stellungnahme !) abzusehen.





Es darf aufgrund der hinlänglich bekannten Auslastung der Verwaltungsgerichte mit zahlreichen Verfahren (welche ihren Grund in einer sicherlich klugen Entscheidung unserer weisen Bundeskanzlerin aus dem Jahre 2015 haben) fast sicher damit gerechnet werden, dass es frühestens in einem Jahr zu einer verfahrensabschließenden Entscheidung in dieser sicherlich staatstragenden Rechtsangelegenheit kommt. Dann aber ist die Setzung einer derart kurzen Stellungnahmefrist weder nachvollziehbar noch geboten.

Sollte das erkennende Gericht demgegenüber die Befürchtung hegen, dass der Kläger bis zur Entscheidung des Gerichts weitere Verstöße der vorliegenden Art gegen die StVO begehen und damit weiter massiv die öffentliche Sicherheit gefährden wird, gibt der Kläger hiermit als aktiver Staboffizier Recht (d.R.) sein

E h r e n w o r t,

dass er bis zur rechtskräftigen Entscheidung dieser Angelegenheit von weiteren Verstößen gegen die StVO in der vorliegenden Art und damit einer Gefährdung der öffentliche Sicherheit Abstand nehmen wird.

Es ist nach alledem – wie beantragt – zu entscheiden.

Dr. Stark
Rechtsanwalt



Verwaltungsgericht Köln



Verwaltungsgericht Köln • Postfach 10 37 44 • 50477 Köln

Herrn Rechtsanwalt
Dr. Ralf Stark
(Gerichtsfach K 1834)
Breite Straße 147-151
50667 Köln

Seite 1 von 1

Geschäfts-Nr.:
20 K 628/19
(Bei Antwort bitte angeben)
Tel.: 0221-2066-0
Durchwahl: 0221-2066-201
Telefax 0221-2066-457

Datum: 22.07.2019

2018/10362/10-st

Anlage

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt,
in dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

— Dr. Ralf Stark
gegen
Stadt Köln

wird anliegende Zweitschrift mit der Bitte um Kenntnissnahme über-
sandt.

Mit freundlichen Grüßen
Auf Anordnung:

Hildenbrandt
VG-Beschäftigter
(Maschinell erstellt,
ohne Unterschrift gültig.)

Dr. Oberbürgermeisterin



Stadt Köln

VERWALTUNGSGERICHT KÖLN			
22. Juli 2019 <i>AS</i>			
..... fach Anl. Heft			

Stadt Köln Rechts- und Versicherungsamt
Postfach 10 35 64, 50475 Köln

Verwaltungsgericht Köln
- 20. Kammer -
Appellhofplatz

50667 Köln

Rechts- und Versicherungsamt

Appellhofplatz 23 - 25, 50667 Köln
Auskunft erteilt: Frau van Berk, Zimmer: 413
Telefon: 0221/221-23980, Telefax: 0221/221-23011
E-Mail: rechtsamt@stadt-koeln.de
Internet: www.stadt-koeln.de

Sprechzeiten:
Mo. - Fr. 8.00 - 12.00 Uhr
und nach Vereinbarung

KVB Linien 3, 4, 5, 16, 17, 18, 19
Haltestelle: Appellhofplatz

Ihr Schreiben

Mein Zeichen

Datum



17.07.2019

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

Dr. Ralf Stark

/ /

Stadt Köln

- 20 K 628/19 -

wird zum Schriftsatz des Klägers vom 17.06.2019 nachfolgend Stellung genommen: Klägersseits wird zunächst bestritten, dass der Abschleppdienst bestellt worden sei. Diesem Vorbringen kann nicht gefolgt werden. Ausweislich der Sicherstellungsverfügung (Bl. 1 d.A.) wurde der Abschleppauftrag um 13:10 Uhr erteilt. Um 13:26 Uhr ist der Abschleppwagen dann vor Ort erschienen. Insoweit wird ausdrücklich auf die Sicherstellungsverfügung verwiesen, darauf ist die Bestellung des Fahrzeugs und das Quittieren des Abschleppauftrages vermerkt. Als weiteren Nachweis wird auf die Anweisung der Stadt Köln vom 19.11.2019 verwiesen (Bl. 1, 17+18 d.A.), die Kosten der Leerfahrt wurden gezahlt.

Darüber hinaus ist auch die Höhe der festgesetzten Kosten angemessen, sie wurde durch entsprechende Rahmenverträge festgelegt. Ist der Abschleppwagen bestellt und ein Stornierungsversuch, hier um 13:18 Uhr durch die Funkleitstelle gescheitert, weil das Fahrzeug bereits das Gelände verlassen hat, fallen die Kosten der Leerfahrt an (Bl. 1 d.A.). Tatsächlich ist der Abschleppwagen um 13:26 Uhr eingetroffen. Eine Fahrzeit von ca. 16 Minuten ist angemessen und somit nicht zu beanstanden.

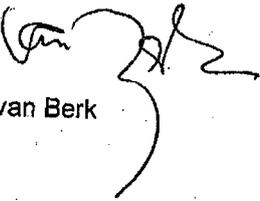
- 2 -

Die Nachweise der unveränderten Ventilstände zu den kontrollierten Zeiten um 10:51 Uhr und der zweiten Kontrolle um 12:49 Uhr erfolgen durch die Vorlage von Beweisfotos (Bl. 2+3 d.A., 13+14 d.A.). Zu diesen Zeiten wurden die Fotos gefertigt, die die Position der Ventile erkennen lassen.

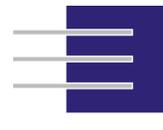
Zum Hinweis, dass der Kläger über seine Kanzlei mehrmals benachrichtigt worden sei, ist anzumerken, dass diese Maßnahmen tatsächlich in den Wochen zuvor durchgeführt wurden. Da diese Anrufe klägerseits aber nicht zur Einsicht führten, den Anhänger nur kurzzeitig abzustellen, war die Abschleppmaßnahme einzuleiten.

Schließlich trägt der Kläger vor, sich am Tattag nicht im Gerichtsgebäude, sondern in der „naheliegenden Privatwohnung ([REDACTED])“ aufgehalten zu haben. Nach hiesigen Feststellungen ist diese Örtlichkeit nicht in unmittelbarer Nähe, so dass damit ein tatsächliches Parken am Tattag nicht mehr bestritten werden kann.

Im Auftrag



van Berk



RAE DR. STARK & KOLLEGEN · Breite Straße 147-151 · 50667 Köln

An das
Verwaltungsgericht Köln
Appellhofplatz

50667 Köln

Ihr Zeichen

20 K 628/19

Unser Aktenzeichen

2018/10362/10-pt

Datum

Sonntag, den 11.08.2019

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

Dr. Stark ./. Stadt Köln

Az.: 20 K 628/19

nehme ich zu dem Schriftsatz der Beklagten wie folgt Stellung:

1.)

Es hat dabei zu verbleiben, dass die Bestellung des Abschleppdienstes und die Zahlung der Kosten für eine Leerfahrt bestritten wird. Weder sind der Vortrag der Beklagten, noch die angebotenen Beweismittel geeignet das Gegenteil zu beweisen.

2.)

Ebenso hat es aus den genannten Gründen dabei zu verbleiben, dass die angesetzten Kosten unangemessen sind. Der Umstand, dass die angesetzten Kosten durch unangemessene Rahmenverträge vereinbart wurden (was gleichfalls vorsorglich bestritten wird), rechtfertigt nicht die Festsetzung von unangemessenen Gebühren.

RECHTSANWÄLTE
IN BÜROGEMEINSCHAFT

Dr. Ralf Stark

Rechtsanwalt¹
Lehrbeauftragter des Bundes

Matthias Radu

Rechtsanwalt

Claudia Beckschäfer

Rechtsanwältin

Percy Glaubitz

Rechtsanwalt²

Michael Schiffer

Rechtsanwalt

Martin Steilmann

Rechtsanwalt³

Christian Riechert

Rechtsanwalt

Andrea Bauer

Rechtsanwältin

KEINE GEMEINSAME
MANDATSÜBERNAHME

¹ zgl. Fachanwalt für Miet- und
Wohnungseigentumsrecht

² zgl. Fachanwalt für Steuerrecht

³ im Anstellungsverhältnis bei
Rechtsanwalt Dr. Ralf Stark

Kontakt

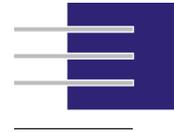
Breite Straße 147-151
50667 Köln
Telefon 0221-27 24 70
Telefax 0221-27 24 777
Email kanzlei@drstark.de
Internet www.drstark.de

Gerichtsfach

Landgericht Köln K 1834

Bankverbindung

Dr. Ralf Stark
Sparkasse KölnBonn
Kto. 721 39 52
BLZ 370 501 98
IBAN DE25 3705 0198 0007 2139 52
BIC COLSDE33XXX
USt-IDNr. DE 184072384



3.)

Es wird ferner bestritten, dass es betreffend der (vorgeblichen) Leerfahrt einen

„Stornierungsversuch“

gab. Erst Recht wird bestritten, dass dieser vorgebliche Stornierungsversuch gescheitert ist. Vielmehr darf getrost davon ausgegangen werden, dass es keinen Anruf = Stornierungsversuch gab. Denn die Beklagte unterlässt es zum Einen geflissentlich für diese Behauptung einen irgendwie gearteten Beweis (Zeuge oder Einzelgebühreennachweis) anzubieten. Zum Anderen verfügen sämtliche Abschleppwagen über Funk und/oder sonstige Telekommunikationseinrichtungen,

Beweis: Zeugnis des noch namentlich zu benennenden Geschäftsführers der maximal gewinnorientierten (bis dato unbekanntes) Abschleppfirma sodass der Abschleppwagen sprichwörtlich sofort hätte erreicht werden können, wenn man es denn nur versucht / gewollt hätte.

4.)

Das der Abschleppwagen um 13.26 Uhr vor Ort war, wird ebenfalls mit Nichtwissen bestritten. Bezeichnender Weise bietet die Beklagte auch hierfür weder einen (Zeugen-)Beweis an, noch trägt sie vor, von welchen Gelände der Abschleppwagen gekommen ist.

Hilfsweise wird sich der diesbezügliche Vortrag der Beklagten indes zu eigen gemacht:

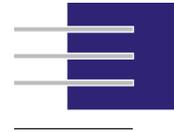
Wenn es zutrifft, dass der Abschleppwagen eine Fahrzeit von 16 Minuten benötigt, um zum Tatort zu kommen, so ist damit nach dem eigenen Sachvortrag der Beklagten bewiesen, dass es ein gleichwirksames milderer Mittel gab, als den überaus schönen Anhänger des Klägers abzuschleppen, nämlich – wie bereits beklagenseits mehrfach erprobt – ein simpler Anruf in der Kanzlei des Klägers. Denn der Kläger kann sicherstellen, dass er innerhalb von 7 Minuten – und damit schneller als der schnellste Abschleppdienst der Beklagten – am Tatort ist. Dies sowohl von seinem Kanzleisitz, als auch und erst Recht (weil noch näher am Tatort) von seiner Privatwohnung in der Bismarckstraße aus.

5.)

Die Beklagte beruft sich zum

„Nachweis der unveränderten Ventilstände“





auf Beweisfotos, welche sich in der Akte befinden sollen. Hierzu kann derzeit mangels Aktenkenntnis keine Stellung genommen werden. Ich beantrage deshalb die

A k t e n e i n s i c h t

sowohl in die Gerichtsakte, **als auch in die dem Gericht vorliegenden Verwaltungsvorgänge**. Sodann nehme ich hierzu – soweit erforderlich - ergänzend Stellung.

6.)

Der vorletzte Absatz des Schriftsatzes vom 17.07.2019 zeigt die wahre Intention der Beklagten:

Der Beklagten und/oder ihren Mitarbeitern ging es ganz sicher nicht darum effektive Maßnahmen zur Gefahrenabwehr zu treffen (denn hierfür gab es ein einfaches effektives und kostenfreies Mittel, nämlich einen Anruf bei dem Kläger !), sondern um den Kläger

„zur Einsicht zu bringen !“

Um den Kläger zur Einsicht zu bringen mag sich die Ehefrau des Klägers oder im Falle eines strafbaren Verhaltens des Klägers ein Strafgericht aus Gründen der General- oder/und Spezialprävention berufen fühlen, nicht indes die Beklagte. Erst Recht nicht, wenn sie sich für die in Rede stehende Vollstreckungsmaßnahme (naturgemäß) nicht auf das Ordnungswidrigkeitenrecht (als kleines Strafrecht), sondern auf das Recht der Gefahrenabwehr beruft.

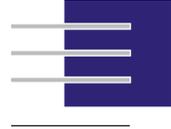
7.)

Die Privatwohnung des Klägers ist „naheliegend“, weil hier eine Fahrzeit von deutlich unter 7 Minuten zum Tatort gewährleistet werden kann, was drei Mal schneller als der schnellste Abschleppdienst der Beklagten ist.

Beweis: 1.) Inaugenscheinnahme (Ortstermin / Testfahrt)
2.) Sachverständigengutachten

Im Übrigen kann es dahinstehen, ob der Kläger sich im fraglichen Zeitraum tatsächlich durchgehend im Gericht aufgehalten hat. Er hat bereits eingeräumt, dass die Ladetätigkeit zeitweise unterbrochen war und er insoweit schamlos und wiederholt gegen die Straßen-





verkehrsordnung, genauer § 41 Abs. 1 und 2 i. V. m. Anlage 2 der StVO, verstoßen hat. Der Verkehrsverstoß ist zwischen den Beteiligten unstreitig. Entscheidend ist einzig und allein, ob der Kläger die Gefahr für die öffentliche Sicherheit schneller zu beheben wusste als das (vorgeblich) beauftragte Abschleppunternehmen und ob entsprechende Nachforschungsmaßnahmen der Beklagten zuzumuten waren, was aus den genannten Gründen ohne Weiteres der Fall war.

Die Angelegenheit dürfte nunmehr überobligatorisch ausgeschrieben sein. Es ist nach alledem – wie beantragt – zu entscheiden.

Dr. Stark
Rechtsanwalt

